Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 20

Dienstag, 19. Mai 1987

INHALT:

- Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG-; Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzender Gebiete"
- Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG -; Verordnung des Landkreises Starnberg über die einstweilige Sicherstellung der Seeufergrundstücke im Seeuferbereich Süd der Stadt Starnberg und Niederpöcking der Gemeinde Pöcking, der Waldfläche südlich der Siedlung „Waldspielplatz" in der Stadt Starnberg und der Gebiete an der „Oberen Traubinger Straße" in der Gemeinde Tutzing, südlich und westlich von Unterzeismering der Gemeinde Tutzing und östlich der „Pöckinger Straße" der Gemeinde Feldafing als Landschaftsschutzgebiet

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG-; Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete"

VERORDNUNG

des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete") vom 4. Mai 1987.

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS - 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30. März 1987, Az. 820-8623-8/86 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Starnberg werden unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen
a) den Starnberger See
b) die Moränenhänge am westlichen Ufer des Starnberger Sees
c) die Jungmoräne zwischen der Hangkante zum Starnberger See und der Bundesstraße 2

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 9421 ha und umfaßt das gemeindefreie Gebiet Starnberger See sowie die zwischen dem Starnberger See und der Bundesstraße 2 gelegenen Flächen der Stadt Starnberg und der Gemeinden Pöcking, Feldafing und Tutzing nach Maßgabe folgender Beschreibung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen:

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Osten des Schutzgebietes in Höhe des Höllgrabens dort, wo die Landkreisgrenze das Seegrundstück Fl.Nr. 13 der Gemarkung Seebezirk Starnberger See erreicht.

Sie folgt der Landkreisgrenze entlang dem Ost-, Süd- und Westufer des Starnberger Sees, bis sie an die Gemeindegrenze Tutzing/Bernried trifft. Hier verläßt sie den See und verläuft weiter entlang der Landkreisgrenze in allgemein westlicher Richtung bis zur Bahnlinie München/Mittenwald und nördlich an der Bahnlinie entlang, bis sie an die südöstliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 843/12, Gemarkung Tutzing, trifft. Von hier biegt sie nach Norden ab und führt entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 843/12, 843/14, 843/7, 843/8, 843/9 und 843/3, Gemarkung Tutzing, bis zu dem Weg Fl.Nr. 843/5, Gemarkung Tutzing (Wickenweg). Von hier folgt sie ca. 20 m der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2728, Gemarkung Tutzing, biegt dann in nördlicher Richtung ab und verläuft parallel der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 2726 und 2726/5, Gemarkung Tutzing, in einem Abstand von 20 m, bis sie an die Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 2726/3, Gemarkung Tutzing, trifft. Sie folgt der Ostgrenze dieses Grundstücks, biegt dann nach Osten ab und folgt der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2724/12, Gemarkung Tutzing, auf einer Länge von ca. 5 m, biegt dann nach Norden ab und verläuft in gerader Linie in nördlicher Richtung auf die Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 2721, Gemarkung Tutzing, zu. Von hier folgt sie der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2721, Gemarkung Tutzing, und verläuft anschließend entlang der Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 2732/1 und 2732/3, Gemarkung Tutzing, und entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2719, Gemarkung Tutzing, zur Bahnhofstraße. Sie folgt der Westgrenze der Bahnhofstraße bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 2740, Gemarkung Tutzing, und verläuft dann entlang der Südost- und Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1621, Gemarkung Tutzing, bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1580/3, Gemarkung Tutzing, biegt hier nach Südwesten ab und verläuft entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1583, Gemarkung Tutzing, und der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1552/4, Gemarkung Tutzing, zur Landkreisgrenze.

Die Landschaftsschutzgrenze folgt nun von neuem in allgemein westlicher Richtung der Landkreisgrenze bis zu der von Wilzhofen zur Bundesstraße 2 führenden Straße, geht von dort im Verlauf der Landkreisgrenze nach Norden und Nordosten bis zu dem Punkt, wo die Landkreisgrenze auf die Gemarkungsgrenze Tutzing/Traubing trifft. Die Schutzgebietsgrenze führt auf dieser Gemarkungsgrenze kurz nach Südosten bis zur Bundesstraße 2, geht anschließend am Ostrand der Bundesstraße 2 nach Nordosten bis zum südlichen Ortsrand von Traubing.

Hier biegt die Grenze von der B 2 nach Osten ab, führt am Nordrand des Grundstücks Fl.Nr. 1475, Gemarkung Traubing, entlang, bis zu dem nach Nordwesten führenden Feldweg und folgt dessen Ostgrenze nach Nordwesten bis zu dessen Einmündung in die B 2.

Sie verläuft ca. 20 m entlang der B 2 in nördlicher Richtung, biegt dann wiederum nach Osten ab und verläuft auf einer Länge von 80 m entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1492, Gemarkung Traubing, biegt dann in nördlicher Richtung in gerader Linie ab und stößt in einer Länge von 80 m an dem Punkt, an die Nordgrenze dieses Grundstücks, wo diese Grundstücksgrenze eine Entfernung von 20 m zur B 2 aufweist. Ab diesem Punkt folgt sie der Nordgrenze dieses Grundstücks nach Westen zur B 2 und verläuft dann wiederum entlang der B 2 bis zur Gartenstraße, Fl.Nr. 1808/3, Gemarkung Traubing, biegt in diese ab und verläuft entlang deren Südgrenze bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1710/2, Gemarkung Traubing. Ab hier folgt sie der West- und Südgrenze dieses Grundstücks und anschließend der Süd- und Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1710/3, Gemarkung Traubing, bis sie wieder auf die Gartenstraße trifft. Sie verläuft wiederum entlang der Südgrenze der Gartenstraße (Fl.Nrn. 1808/3 und 1808/1, Gemarkung Traubing), biegt dann in die Staatsstraße 2067 ein und folgt dieser in nordwestlicher Richtung bis zu deren Einmündung in die Bundesstraße 2. Ab hier folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze wiederum der Bundesstraße 2 in allgemein nördlicher Richtung bis zur Abzweigung der in den östlichen Ortsteil von Wieling führenden alten Olympiastraße (Fl.Nr. 676/2, Gemarkung Feldafing), und folgt dieser nach Norden bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 943, Gemarkung Feldafing, folgt der Südgrenze dieses Grundstücks nach Osten bis zum Feldweg und läuft dann in gerader Linie an die Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 733, Gemarkung Feldafing, zu.

Ab hier folgt sie der Ostgrenze dieses Grundstücks und anschließend den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 734 und 730, Gemarkung Feldafing, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 729, Gemarkung Feldafing, trifft. Sie folgt dem Weg in südwestlicher Richtung, bis dieser auf die alte Olympiastraße (Fl.Nr. 676/2 der Gemarkung Feldafing) trifft. Ab hier verläuft sie entlang dem Ostrand der alten Olympiastraße und dann der Bundesstraße 2 in nordöstlicher Richtung bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 704, Gemarkung Pöcking.

Ab diesem Punkt folgt sie erst in südlicher Richtung den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 704, 700 und 724 der Gemarkung Pöcking, dann in östlicher Richtung den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 728 und 671 der Gemarkung Pöcking, bis sie auf die Keltenstraße in Pöcking trifft. Sie folgt der Westgrenze der Keltenstraße entlang der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 671 der Gemarkung Pöcking, und verläuft dann erst in südwestlicher, dann in allgemein südöstlicher Richtung entlang der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöcking (genehmigt mit RE vom 24. 6. 70 Nr. IV b 7a - 6101 STA 30-7) dargestellten Begrenzung der Wohnbauflächen, bis sie an die Bahnlinie Starnberg/Tutzing (bei km 33,5) trifft.

Ab hier bildet die Grenze die östliche Begrenzung der Bahnlinie nach Nordosten, bis sie an die Feichtetstraße gelangt. Der Südrand der Feichtetstraße bildet die Grenze in östlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1340/5 der Gemarkung Pöcking. Ab hier folgt sie der Ost- und Nordgrenze dieses Grundstücks bis sie wieder an die Bahnlinie trifft. Die östliche Begrenzung der Bahnlinie bildet im weiteren Verlauf die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1376, Gemarkung Pöcking.

Ab hier verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1376, Gemarkung Pöcking, in nördlicher, westlicher und wieder nördlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 904/2, Gemarkung Pöcking, folgt dessen Süd- und Westgrenze bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 895, Gemarkung Pöcking, folgt den Südwestgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 895 und 896, Gemarkung Pöcking, biegt dann nach Norden ab und führt entlang der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 884, Gemarkung Pöcking, in nördlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 884/4, Gemarkung Pöcking, geht dann entlang deren Süd- und Ostgrenze, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 916, Gemarkung Pöcking, stößt. Sie überquert diesen Weg und läuft in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 918, 919, 927 und 929, Gemarkung Pöcking, bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 930, Gemarkung Pöcking, folgt dann der Süd-, Ost- und Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 930, Gemarkung Pöcking, sowie den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 929, 959 und 958, Gemarkung Pöcking, in westlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 952, Gemarkung Pöcking, biegt dann nach Norden ab und verläuft entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 953 und 952, Gemarkung Pöcking. Ab diesem Punkt läuft sie in gerader Linie auf die Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1006, Gemarkung Pöcking, zu.

Die Grenze wird im weiteren Verlauf gebildet durch die Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1007, Gemarkung Pöcking, bis diese an den Weg Fl.Nr. 1019, Gemarkung Pöcking, trifft. Sie folgt diesem Weg in seiner nördlichen Begrenzung in nordöstlicher Richtung ca. 80 m, biegt dann im rechten Winkel nach Norden ab und verläuft entlang der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1018/2, Gemarkung Pöcking, und in Verlängerung dieser Linie ca. 50 m weiter nach Norden, biegt dann wiederum im rechten Winkel ab und verläuft in westlicher Richtung in 50 m Entfernung parallel zum Feldweg an die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1095, Gemarkung Pöcking. Sie folgt der nördlichen Begrenzung dieses Grundstücks und verläuft dann entlang der Nord- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1095/1, Gemarkung Pöcking, zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 987, Gemarkung Pöcking, und an dessen Nordgrenze zur Bundesstraße 2.

Dieser folgt sie an deren Ostseite bis zur Hofstelle des Gutes Schmalzhof, verläuft um die Hofstelle, bis sie wieder an die B 2 trifft. Die B 2 bildet im weiteren Verlauf die Grenze bis zur Gemarkungsgrenze Söcking/Maising. Hier biegt sie nach Südosten ab und verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Pöcking/Maising, bis diese auf die Straße „Am Wiesengrund" trifft. Ab hier folgt sie dem Westrand der Straße „Am Wiesengrund" bis zum „Oberen Seeweg", folgt diesem in östlicher Richtung bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 918/6, Gemarkung Söcking, geht an dessen Ostseite und an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 924, Gemarkung Söcking, entlang in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Starnberg/Tutzing; sie folgt dieser nach Süden bis Bahn-km 30,5, biegt hier nach Südosten ab und verläuft entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1199/1 und 1451/1, Gemarkung Pöcking, der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1451, Gemarkung Pöcking, der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1440, Gemarkung Pöcking, sowie den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1440 und 1441, Gemarkung Pöcking, zur Staatsstraße 2063. Der Westrand der Staatsstraße 2063 bildet die Grenze in südlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1395/5, Gemarkung Pöcking. Sie folgt der Südgrenze dieses Grundstücks in südöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 100 m, biegt dann in nordöstlicher Richtung ab und verläuft in einer Entfernung von 30 m zum Seegrundstück Fl.Nr. 13 der Gemarkung Seebezirk Starnberger See, über die Grundstücke Fl.Nrn. 1395/5, 1395/4 und 1395/3 der Gemarkung Pöcking, auf die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1395/3 zu. Hier folgt sie dessen nördlicher Grundstücksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Staatsstraße 2063. Der Ostrand der Staatsstraße 2063 bildet die Grenze ein kurzes Stück in nordwestlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1395/2, Gemarkung Pöcking. Sie biegt hier nach Südosten ab und verläuft entlang dieser Grundstücksgrenze bis zu einem Abstand von 30 m zur Seegrenze. Hier biegt sie nach Norden ab und verläuft in einer Entfernung von 30 m zur Seegrenze über die Grundstücke Fl.Nrn. 1395/2 und 1395/14 der Gemarkung Pöcking, auf die Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1408 der Gemarkung Pöcking, zu. Sie verläuft weiter in einer Entfernung von 30 m zum See in nördlicher Richtung ca. 50 m über das Grundstück Fl.Nr. 1408 der Gemarkung Pöcking, biegt dann im rechten Winkel nach Nordwesten ab und läuft auf die Staatsstraße 2063 zu. Sie folgt ein kurzes Stück der Staatsstraße 2063 in nordöstlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1414/2, Gemarkung Pöcking. Hier biegt sie in südöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1414/2, Gemarkung Pöcking, bis zu einer Entfernung von 30 m zum Seegrundstück. An diesem Punkt biegt sie im 90°-Winkel nach Norden ab und verläuft in einer Entfernung von 30 m zum See in nordöstlicher Richtung u. a. über die Grundstücke Fl.Nrn. 1412/1, 1416, 1421 und 1424, Gemarkung Pöcking, auf die Gemarkungsgrenze Pöcking/Starnberg zu. Sie folgt der Gemarkungsgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Staatsstraße, biegt an der Staatsstraße 2063 nach Nordosten ab und verläuft im weiteren entlang der Ostgrenzen der im Bebauungsplan-Entwurf der Stadt Starnberg vom 10. 5. 84 als „Reine Wohngebiete" und „Sonstige Sondergebiete" ausgewiesenen Flächen, wobei zusätzlich die als private Grünfläche gekennzeichnete Fläche, Fl.Nrn. 378/3 und 414, Gemarkung Starnberg, die privaten Grünflächen zum See, die von Bebauung freizuhalten sind, und die öffentlichen Grünflächen weiterhin im Landschaftsschutzgebiet verbleiben.

Anschließend führt die Grenze weiter entlang dem Nordrand des Grundstücks Fl.Nr. 378, Gemarkung Starnberg, des Münchner Ruder- und Segelvereins Bayern in östlicher Richtung bis zur Grenze des Seegrundstücks (Fl.Nr. 13 der Gemarkung Seebezirk Starnberger See), der sie sodann am Nord- und Ostufer des Sees bis zum Ausgangspunkt am Höllgraben und der Landkreisgrenze folgt.

(3) Vom Schutzgebiet ausgenommen sind in den Bereichen Diemendorf, Monatshausen und Unterzeismering, der Gemarkung Tutzing, im Bereich des Kreisaltenheimes Garatshausen, der Gemeinde Feldafing, sowie im Bereich Possenhofen, der Gemarkung Pöcking, die Flächen, die sich aus der Schutzgebietskarte M 1:5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben, sowie die Gebiete innerhalb der folgenden Grenzen:

Gemeinde Feldafing

An der Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 378, Gemarkung Feldafing (Fernmeldeschule) beginnend, folgt die Grenze der Südseite dieses Grundstücks nach Westen bis zur Bahnlinie Starnberg/Tutzing, führt dann entlang der Westseite der Bahnlinie nach Norden bis zum Eichgraben (bei Bahn-km 35,6), anschließend dem Graben aufwärts nach Westen bis zu seinem Ende an der Seewiesstraße.

Hier biegt sie nach Norden ab und folgt der Seewiesstraße auf einer Länge von ca. 65 m. Dann biegt sie nach Westen ab und verläuft in einer geraden Linie in einem Abstand von 30 m parallel der Straße „Am Jägerberg" auf einer Länge von ca. 115 m. An diesem Punkt dreht sie in nordwestlicher Richtung ab und stößt in gerader Linie ca. 20 m unterhalb der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 407, Gemarkung Feldafing, an die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 406, Gemarkung Feldafing. Ab diesem Punkt verläuft sie in gerader Linie nach Westen an die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 2186 der Gemarkung Traubing, biegt dann nach Norden ab und verläuft in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Grundstücke Fl.Nrn. 406 und 416, Gemarkung Feldafing, bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 2185, Gemarkung Feldafing. Ab hier folgt sie der Nord- und Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 2185, Gemarkung Feldafing, und sodann der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2185, Gemarkung Feldafing, bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 2185/9, Gemarkung Feldafing; ab hier verläuft sie entlang dessen Südgrenze und der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2185/10 (Weg), Gemarkung Feldafing, bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 2185/12, Gemarkung Feldafing. Sie folgt der Südgrenze dieses Grundstücks und der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2185/7, Gemarkung Feldafing, bis zur Einmündung in die Straße „Am Starzenbach". Ab der Einmündung folgt sie der südlichen Begrenzung der Straße „Am Starzenbach" in nordwestlicher Richtung bis zu deren Einmündung in die Traubinger Straße.

Sie folgt dem Nordrand der Traubinger Straße, bis diese auf den Rauhenbergweg trifft. Hier biegt sie nach Norden ab und läuft entlang dem Rauhenbergweg, folgt dann in nordwestlicher und nördlicher Richtung den östlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 2019 und 2014/4, Gemarkung Feldafing, sowie der südöstlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2014/3 der Gemarkung Feldafing.

Ab hier folgt sie der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 460/5, Gemarkung Feldafing, bis zum Starzenbach. Sie folgt der Südgrenze des Starzenbaches bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 459, Gemarkung Feldafing, folgt dann der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 459, Gemarkung Feldafing, in nordwestlicher Richtung, bis zur Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 462/17, Gemarkung Feldafing. Sie folgt der Ost- und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 462/17, Gemarkung Feldafing in südlicher und westlicher Richtung sowie der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 462/21, Gemarkung Feldafing, zu dem Grundstück Fl.Nr. 462/15, Gemarkung Feldafing.

Sie biegt an dessen Ostseite nach Norden ab und verläuft an dieser entlang und dann weiter auf der Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 466, Gemarkung Feldafing, bis zu deren Nordostgrenze. Ab hier läuft sie in nordöstlicher und nordwestlicher Richtung um die Grundstücke Fl.Nrn. 469 und 470, Gemarkung Feldafing, herum bis zur Nordecke des Grundstücks Fl.Nr. 470 der Gemarkung Feldafing. Hier biegt sie im rechten Winkel nach Nordwesten ab und läuft auf den Graben zu, dem sie dann ca. 45 m nach Nordosten folgt bis zur Wielinger Straße. Ab hier folgt sie dem Nordrand der Wielinger Straße ca. 50 m nach Südosten, biegt dann nach Nordosten ab und verläuft ab hier erst in nordöstlicher, dann in südöstlicher Richtung entsprechend der im Flächennutzungsplan der Gemeinde

Feldafing (genehmigt mit RE vom 12. 5. 71, Nr. IV b 5-6101 STA 10-3) dargestellten Grenze des „Reinen Wohngebietes" über die Grundstücke Fl.Nrn. 482 und 491/1, Gemarkung Feldafing, dann entlang der Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 491/2 und 499, Gemarkung Feldafing, und über die West- und Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 500, Gemarkung Feldafing sowie die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 492, Gemarkung Feldafing, bis sie auf die Kalvarienbergstraße trifft. Sie folgt der Kalvarienbergstraße bis zur Westecke des Grundstücks Fl.Nr. 640/14, Gemarkung Feldafing, folgt dessen Nordgrenze in östlicher Richtung und verläuft im Anschluß daran entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 640/12, Gemarkung Feldafing, bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 608/8, Gemarkung Feldafing. Sie biegt hier nach Nordosten ab und führt entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 608 und 608/41, Gemarkung Feldafing, bis sie auf die südliche Begrenzung des Grundstücks Fl.Nr. 608/1, Gemarkung Feldafing, trifft. Entlang dessen südlicher Begrenzung läuft sie zur Pöckinger Straße, überquert diese und folgt deren Ostrand bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 604, Gemarkung Feldafing. Sie verläuft entlang der südlichen Begrenzung der Grundstücke Fl.Nrn. 604, 606 und 562/11, Gemarkung Feldafing. In der Verlängerung zur südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 562/11, Gemarkung Feldafing, überquert sie die Bahnlinie und läuft auf die Gemarkungsgrenze Feldafing-Pöcking zu.

Die Gemarkungsgrenze Feldafing-Pöcking bildet die Schutzgebietsgrenze bis zur Possenhofener Straße, sie überquert diese und verläuft weiter entlang der West- und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 148, Gemarkung Feldafing, um dann in südöstlicher Richtung über die Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 150 und 163, Gemarkung Feldafing, an die Seestraße zu gelangen. Sie überquert die Seestraße und läuft dann entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 164/4, Gemarkung Feldafing, an die Nordostecke dieses Grundstückes zu, biegt dann an diesem Punkt nach Südwesten ab und läuft in gerader Linie auf die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 164/5, Gemarkung Feldafing zu, zu dem nördlichsten Punkt der Begrenzung des im Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldafing (genehmigt mit RE vom 12. 5. 71, Nr. IV b 5-6101 STA 10-3) dargestellten „Reinen Wohngebietes". Ab hier folgt sie der Grenze des „Reinen Wohngebietes" in südöstlicher Richtung über die Grundstücke Fl.Nrn. 164/5, 162/5 und 166, Gemarkung Feldafing, bis diese auf die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 166/2, Gemarkung Feldafing, trifft. Hier biegt sie nach Westen ab und folgt der nördlichen Begrenzung dieses Grundstücks zurück bis zur Seestraße. Sie folgt dann dem Südrand der Seestraße in westlicher Richtung zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 168, Gemarkung Feldafing, folgt deren West- und Südgrenze nach Süden und Osten und verläuft dann um den Sportplatz bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 177, Gemarkung Feldafing; dort bildet die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 119, Gemarkung Feldafing, die Grenze in nördlicher Richtung auf einer Länge von 70 m. Sie biegt dann im rechten Winkel ab nach Westen und läuft auf die Tutzinger Straße zu. Ab hier folgt sie der Tutzinger Straße an deren Ostseite nach Süden bis zur Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 227/15, Gemarkung Feldafing. Sie folgt dieser in nordwestlicher Richtung bis zur Siemensstraße, folgt dann ein kurzes Stück dem Ostrand der Siemensstraße bis zur Nordgrenze des Geländes der Fernmeldeschule (Fl.Nr. 215 der Gemarkung Feldafing), folgt dieser Grenze bis zur Tutzinger Straße und geht an deren Ostrand bis zum Ausgangspunkt zurück.

Gemeinde TUTZING (soweit nicht bereits kartenmäßig in der Anlage veröffentlicht) und

Ortsteil GARATSHAUSEN der Gemeinde Feldafing

Von der Stelle aus, wo die Südgrenze des Gymnasiums (bei Fl.Nr. 635/4 der Gemarkung Tutzing) auf das Seegrundstück (Fl.Nr. 13 der Gemarkung Seebezirk Starnberger See) stößt, verläuft die Grenze zunächst an der Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 635/4, Gemarkung Tutzing, 30 m nach Nordwesten, biegt dann nach Südwesten ab, und verläuft in einem Abstand von 30 m zum Seegrundstück über die Grundstücke Fl.Nrn. 635/4, 637/3, 637, 637/2, 638/1 und 638, Gemarkung Tutzing, bis zu dem Punkt, wo die Grenze an den, das Grundstück Fl.Nr. 638, Gemarkung Tutzing, durchfließenden Erlenberggraben stößt. Sie biegt hier nach Westen ab und folgt dem Erlenberggraben bis zur Hauptstraße. Sie folgt dem Ostrand der Hauptstraße und dann der Bernrieder Straße entlang nach Süden bis zur Abzweigung der Seestraße. Ab hier verläuft sie entlang der West- und Südgrenze des Naturdenkmals „Johannishügel" bis zur Lindenallee und läuft dann um den Volksfestplatz herum, bis sie auf die Seestraße trifft, folgt dann der Seestraße bis zum See, geht entlang der Seegrenze bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 657/3, Gemarkung Tutzing, folgt sodann der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 657/3, Gemarkung Tutzing, bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 661/7, Gemarkung Tutzing, verläuft an der Südgrenze südlich des Grundstücks nach Westen bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 660/5, Gemarkung Tutzing, geht entlang den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 660/5, 660/4 und 660/2, Gemarkung Tutzing, dann an der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 660/3, Gemarkung Tutzing, bis zu deren Einmündung in die Bernrieder Straße.

Sie verläuft entlang der Bernrieder Straße auf einer Länge von 50 m, überquert diese und folgt der Südseite der Gröschlstraße auf einer Länge von 90 m. Hier biegt sie dann nach Süden ab und verläuft in einer Geraden auf die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 665/1, Gemarkung Tutzing, zu. Sie folgt der Ostgrenze dieses Grundstücks nach Süden und läuft ab der Südostecke dieses Grundstücks wiederum in einer Geraden auf die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 788/3, Gemarkung Tutzing, zu. Ab hier folgt sie den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 788/3, 788/2 und 788/1, Gemarkung Tutzing, und dann der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 813/2, Gemarkung Tutzing, bis zur Bernrieder Straße, überquert die Straße und folgt ein kurzes Stück dem Ostrand der Bernrieder Straße und biegt dann in die Gröschlstraße ein. Ab hier verläuft sie am Südrand der Gröschlstraße auf die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 814, Gemarkung Tutzing, zu, läuft entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks und dann weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 811, Gemarkung Tutzing, bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 811/4, Gemarkung Tutzing, folgt der Südgrenze dieses Grundstücks bis zum Graben, verfolgt dann den Graben in nördlicher und westlicher Richtung, bis er an die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 824/3, Gemarkung Tutzing, stößt. Ab hier folgt sie der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 824/3, Gemarkung Tutzing, sowie der Ost- und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 824/9, Gemarkung Tutzing, bis diese an die Ziegeleistraße trifft.

Die Grenze folgt weiter dem Südrand der Ziegeleistraße und dann dem Westrand der Weilheimer Straße in nördlicher Richtung bis zum Staudagraben. Sie folgt in nördlicher Richtung der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 685/3, Gemarkung Tutzing, bis zur Monatshausener Straße. Sie überquert diese und verläuft in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 706 und 563, Gemarkung Tutzing, biegt dann in südöstlicher Richtung ab und folgt der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 706/2, Gemarkung Tutzing, sowie der Kirschner Straße, bis diese an die Bahnlinie trifft. Ab hier folgt sie dem Westrand der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 135 m, biegt dann nach Nordwesten ab und folgt der Verlängerungslinie der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 574, Gemarkung Tutzing, dann der Südgrenze dieses Grundstücks und weiter der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 575, Gemarkung Tutzing, der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 576, Gemarkung Tutzing, den Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 556/9, 556/3 und 556/12, Gemarkung Tutzing, sowie der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 556/12, Gemarkung Tutzing, bis zur Einmündung in die Höhenbergstraße. Sie folgt der Höhenbergstraße abwärts zur Abzweigung des Zufahrtsweges zum Gut Martelshof. Nunmehr verläuft die Grenze entlang diesem Weg nach Norden und Nordosten bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 590, Gemarkung Tutzing, läuft um die West-, Süd- und Ostgrenze des Grundstücks herum, führt über den Martelsgraben und dann entlang der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 484, Gemarkung Tutzing, entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Nordwestecke dieses Grundstücks. Ab hier folgt sie der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 486, Gemarkung Tutzing, bis zur Kustermannstraße. Sie überquert diese und folgt der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 485, Gemarkung Tutzing, in nördlicher Richtung bis zum Bareislgraben. Sie folgt diesem in östlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 373/2, Gemarkung Tutzing. Anschließend verläuft sie entlang der Westgrenze dieses Grundstücks bis zu dessen Nordwestecke und zur Herzogstandstraße, biegt dann nach Westen ab und verläuft entlang der Grundstücksgrenzen des Grundstücks Fl.Nr. 365, Gemarkung Tutzing, in westlicher, nordwestlicher und westlicher Richtung bis zum Bareislgraben. Sie folgt diesem in nordöstlicher Richtung bis zur Waldgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 363, Gemarkung Tutzing, biegt hier nach Westen um und folgt in westlicher und nordöstlicher Richtung den Waldgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 363, 359/2, 359/5, 359/6, 359/7, Gemarkung Tutzing, und Fl.Nrn. 1295/50, 1295/25, Gemarkung Traubing, bis zur Nordwestspitze des Grundstücks Fl.Nr. 1295/46, Gemarkung Traubing. Ab hier folgt sie der Nordgrenze dieses Grundstücks bis zur Traubinger Straße. Sie folgt dem Ostrand der Traubinger Straße nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Tutzing/Traubing, läuft an dieser entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 236, Gemarkung Tutzing, läuft an der nördlichen Grundstücksgrenze entlang, bis diese an die Oberkante des Tristallgrabens trifft. An dieser, den bewaldeten Grabeneinhängen und dem Trampelpfad läuft sie in allgemein östlicher Richtung über die Grundstücke Fl.Nrn. 236 und 242, Gemarkung Tutzing. Sie läuft dann weiter entlang dem Weg auf dem Grundstück Fl.Nr. 242, Gemarkung Tutzing, in östlicher und südlicher Richtung, bis dieser auf die Verlängerungslinie der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 240/3, Gemarkung Tutzing, trifft. Sie folgt anschließend dieser Verlängerungslinie bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 240/3, Gemarkung Tutzing, und läuft an deren Ostgrenze entlang bis zum Kalkgraben. Ab hier folgt sie der südlichen oberen Hangkante des Kalkgrabens bis zur Bahnlinie und geht dann entlang dem Westrand der Bahnlinie bis zur Gemarkungsgrenze Tutzing/Feldafing.

Dieser folgt sie erst in östlicher, dann in nördlicher Richtung und verläuft weiter in deren Verlängerung 25 m nach Norden, biegt dann im rechten Winkel nach Osten ab und läuft auf die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1038, Gemarkung Feldafing, zu, biegt hier wiederum im rechten Winkel ab und verläuft entlang der Westseite des Weges nach Norden zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1099, Gemarkung Feldafing, folgt der Ostecke dieses Grundstücks zum Spungelweg, überquert diesen Weg und folgt der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1098/9, Gemarkung Feldafing, bis zum Saggraben. Sie folgt dem Saggraben nach Osten und verläuft dann weiter entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1098/6 und 1098/21, Gemarkung Feldafing und damit zugleich entlang der Ostgrenze der engeren Wasserschutzzone in nördlicher Richtung. Sie folgt dann der nördlichen Grenze der engeren Wasserschutzzone, überquert dann die Bahnlinie München-Garmisch und verläuft westlich der Bahnlinie bis zur Gemeindeverbindungsstraße Garatshausen-Traubing. Sie folgt der Gemeindeverbindungsstraße bis zur Einmündung in die Hauptstraße. Sie folgt dem Ostrand dieser Straße nach Süden bis zu dem die Straße unterquerenden Saggraben, folgt diesem Graben abwärts bis zur Nordwestecke des Garatshausener Freibadegeländes und geht schließlich auf dem parallel zum Seeufer in südlicher Richtung führenden Fußweg bis zum Fischergaßl, springt dort nach Osten zum Seegrundstück (Fl.Nr. 13 der Gemarkung Seebezirk Starnberger See) und geht an dessen Westrand entlang nach Süden zum Ausgangspunkt zurück.

(4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe in eine Karte M 1:5000 und eine Karte M 1:50 000, beide ausgefertigt vom Landratsamt Starnberg am 4. Mai 1987, eingetragen, die beim Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in die Karte M 1:5000 (Innenseite der Strichzeichnung).

(5) Die Karten werden bei der in Absatz (4) genannten Behörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Moorflächen des Moränengebietes, die tiefeingeschnittenen Wasserläufe, die naturnahen Uferzonen sowie die für diesen Landschaftsteil charakteristischen Buchenwälder,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den Starnberger See mit seinen Uferflächen, den angrenzenden steilen Moränenhängen, die von tiefeingeschnittenen Bachläufen gekennzeichnet sind, sowie die Moränenlandschaft mit den kleinflächigen Mooren bis zur Bundesstraße 2
zu erhalten und
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Seeufer und die sich daran anschließende Moränenlandschaft zu sichern.

§ 4
Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vermindern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten, oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit schmälern.

§ 5
Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
   a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser, Bootshütten;
   b) Uferbefestigungen aller Art und Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen die für die Weidewirtschaft oder den Forstbetrieb erforderlichen ortsüblichen Weide- und Kulturzäune;
   c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Bild- und Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
   a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen;
   b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden, oder die der Beregnung von Feldern dienen;
   c) Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehende Straßen verlegt werden;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder dort abzustellen. Dies gilt nicht für eine Anliegernutzung zu zulässigerweise bebauten Grundstücken für Eigentümer oder sonstige Berechtigte;
5. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
6. offene Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen;
7. außerhalb des Waldes Bäume, Sträucher oder Hecken zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind erlaubnisfrei. Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes -NatEG- bleibt im übrigen unberührt;
8. Teiche, Tümpel, Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
9. Veränderungen am Seeufer, an Teichen und Wasserläufen oder am Uferbewuchs, die außerhalb laufender Unterhaltungsmaßnahmen liegen, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben oder Drainagen vorzunehmen oder neue Gewässer herzustellen. Gräben und Drainagen in bereits intensiv und laufend landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt;
10. Gegenstände, sowie sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern; hierzu gehören insbesondere Boote und Surfbretter.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6
Ausnahmen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleibt:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 8 und 9 Satz 1.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen.
4. Die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung von Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Errichtung, Instandsetzung und Unterhaltung von Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost.
6. Die Errichtung von notwendigen Anlagen der Versorgungsunternehmen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen.
7. Die Maßnahmen der Straßenbaulastträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherheit ergeben.
8. Unberührt bleiben die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete" (§ 3) vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

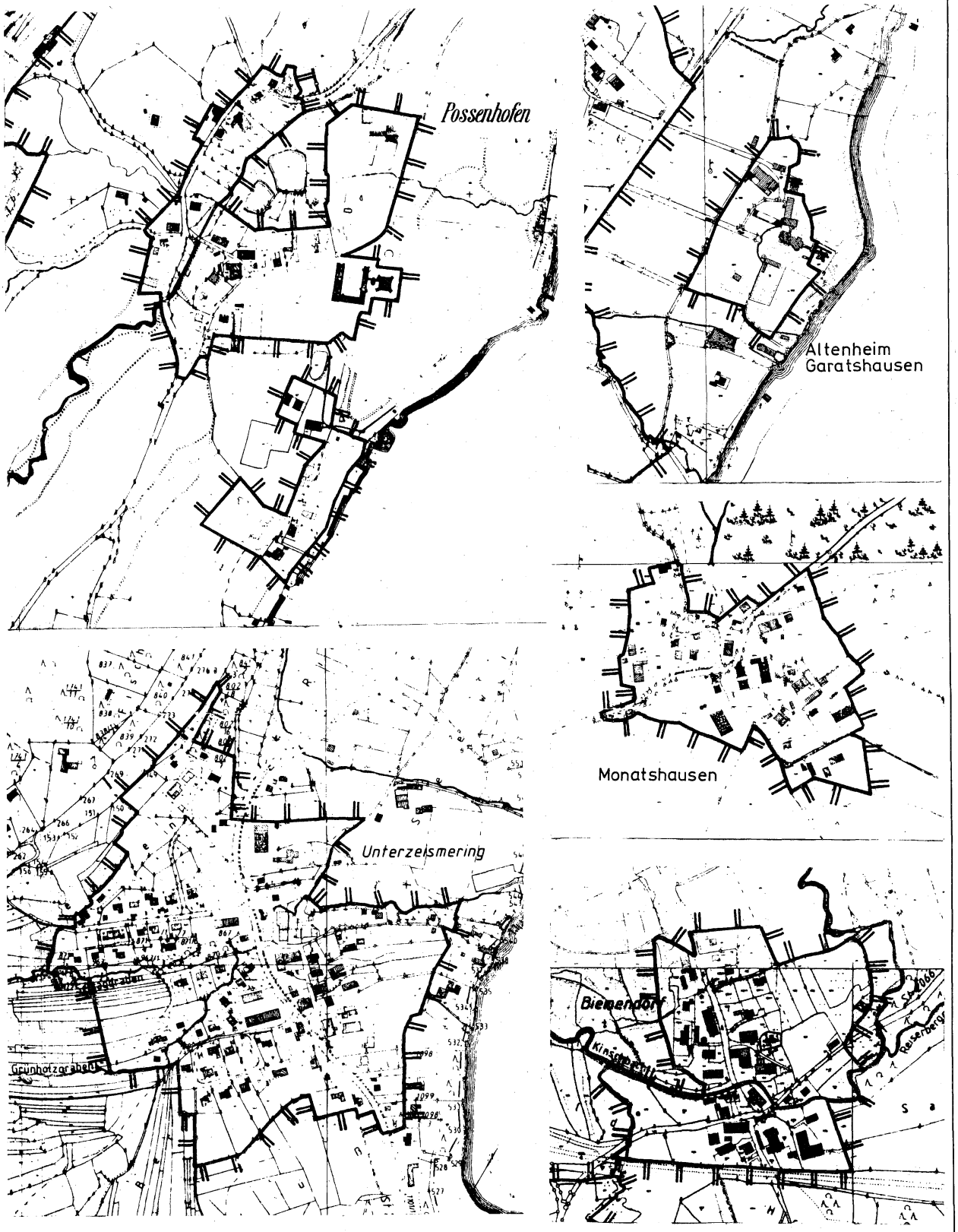

Anlage zur Kreisverordnung vom 4. Mai 1987 über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30. März 1987
Aktenzeichen 820-8623-8/86

Landratsamt Starnberg
Starnberg, 04. Mai 1987

Dr. Widmann
Landrat

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erteilt.

Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 genannten Veränderungsverbote verstößt,
2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. vollziehbaren Nebenbestimmungen in Form der Auflage gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, unter denen die Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete vom 14. April 1967 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 24. Mai 1967), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. Dezember 1976) außer Kraft.

Starnberg, 4. Mai 1987

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat

EAPl. 173 - 12/1

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG -; Verordnung des Landkreises Starnberg über die einstweilige Sicherstellung der Seeufergrundstücke im Seeuferbereich Süd der Stadt Starnberg und Niederpöcking der Gemeinde Pöcking, der Waldfläche südlich der Siedlung „Waldspielplatz" in der Stadt Starnberg und der Gebiete an der „Oberen Traubinger Straße" in der Gemeinde Tutzing, südlich und westlich von Unterzeismering der Gemeinde Tutzing und östlich der „Pöckinger Straße" der Gemeinde Feldafing als Landschaftsschutzgebiet

Verordnung

des Landkreises Starnberg

über die einstweilige Sicherstellung der Seeufergrundstücke im Seeuferbereich Süd der Stadt Starnberg und Niederpöcking der Gemeinde Pöcking, der Waldfläche südlich der Siedlung „Waldspielplatz" in der Stadt Starnberg und der Gebiete an der „Oberen Traubinger Straße" in der Gemeinde Tutzing, südlich und westlich von Unterzeismering der Gemeinde Tutzing und östlich der „Pöckinger Straße" der Gemeinde Feldafing als Landschaftsschutzgebiet vom 11. Mai 1987

Der Landkreis Starnberg erläßt auf Grund von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. Mai 1987, Aktenzeichen 820-8623-8/86 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die gem. § 2 dieser Verordnung abgegrenzten Grundstücke, Grundstücksbereiche und Gebiete werden unter den Bezeichnungen

1. Seeufergrundstücke im Seeuferbereich Süd der Stadt Starnberg und Niederpöcking der Gemeinde Pöcking
2. Waldfläche südlich der Siedlung „Waldspielplatz" in der Stadt Starnberg
3. Gebiete an der „Oberen Traubinger Straße" in der Gemeinde Tutzing
4. Gebiete südlich und westlich von Unterzeismering der Gemeinde Tutzing
5. Gebiet östlich der „Pöckinger Straße" der Gemeinde Feldafing

als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grundstücke, Grundstücksbereiche und Gebiete, für die diese Verordnung gilt, sind in einer Karte Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Durch die einstweilige Sicherstellung der Seeufergrundstücke im Seeuferbereich Süd der Stadt Starnberg und Niederpöcking der Gemeinde Pöcking, der Waldfläche südlich der Siedlung „Waldspielplatz" in der Stadt Starnberg und der Gebiete an der „Oberen Traubinger Straße" in der Gemeinde Tutzing, südlich und westlich von Unterzeismering der Gemeinde Tutzing und östlich der „Pöckinger Straße" der Gemeinde Feldafing, soll verhindert werden, daß durch Eingriffe in die Landschaft der Zweck der beabsichtigten endgültigen Inschutznahme, nämlich

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die naturnahen Uferzonen sowie die für diesen Landschaftsteil charakteristischen Buchenwälder,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den Starnberger See mit seinen Uferflächen sowie die Moränenlandschaft zu erhalten und
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Seeufer und die sich daran anschließende Moränenlandschaft zu sichern,

beeinträchtigt wird.

§ 4

Verbote

In den in § 1 bezeichneten einstweilig sichergestellten Grundstücken, Grundstücksbereichen und Gebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer in den einstweilig sichergestellten Grundstücken, Grundstücksbereichen und Gebieten beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
   a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser, Bootshütten;
   b) Uferbefestigungen aller Art und Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen die für die Weidewirtschaft oder den Forstbetrieb erforderlichen ortsüblichen Weide- und Kulturzäune;
   c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Bild- und Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
   a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen;
   b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden, oder die der Beregnung von Feldern dienen;
   c) Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehende Straßen verlegt werden;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder dort abzustellen. Dies gilt nicht für eine Anliegernutzung zu zulässigerweise bebauten Grundstücken für Eigentümer oder sonstige Berechtigte;
5. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
6. offene Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen;
7. außerhalb des Waldes Bäume, Sträucher oder Hecken zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind erlaubnisfrei. Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes -NatEG- bleibt im übrigen unberührt;
8. Teiche, Tümpel, Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
9. Veränderungen am Seeufer, an Teichen und Wasserläufen oder am Uferbewuchs, die außerhalb laufender Unterhaltungsmaßnahmen liegen, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben oder Drainagen vorzunehmen oder neue Gewässer herzustellen. Gräben und Drainagen in bereits intensiv und laufend landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt;
10. Gegenstände, sowie sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern; hierzu gehören insbesondere Boote und Surfbretter.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleibt:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 8 und 9 Satz 1.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen.
4. Die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung von Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sine von § 36 Bundesbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Errichtung, Instandsetzung und Unterhaltung von Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost.
6. Die Errichtung von notwendigen Anlagen der Versorgungsunternehmen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen.
7. Die Maßnahmen der Straßenbaulastträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherheit ergeben.
8. Unberührt bleiben die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See und westlich angrenzender Gebiete" (§ 3) vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erteilt.

Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 (BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 genannten Veränderungsverbote verstößt,
2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. vollziehbaren Nebenbestimmungen in Form der Auflage gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, unter denen die Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Außerkrafttreten der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete vom 14. April 1967 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 24. Mai 1967), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. Dezember 1976), jedoch frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung über den Schutz der Seeufergrundstücke im Seeuferbereich Süd der Stadt Starnberg und Niederpöcking der Gemeinde Pöcking, der Waldfläche südlich der Siedlung „Waldspielplatz" in der Stadt Starnberg und der Gebiete an der „Oberen Traubinger Straße" in der Gemeinde Tutzing, südlich und westlich von Unterzeismering der Gemeinde Tutzing und östlich der „Pöckinger Straße" der Gemeinde Feldafing, als Landschaftsschutzgebiet, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, außer Kraft.

Starnberg, 11. Mai 1987

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat

EAPl. 173 - 12/1

Impressum: Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Peter Wiedemann; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.

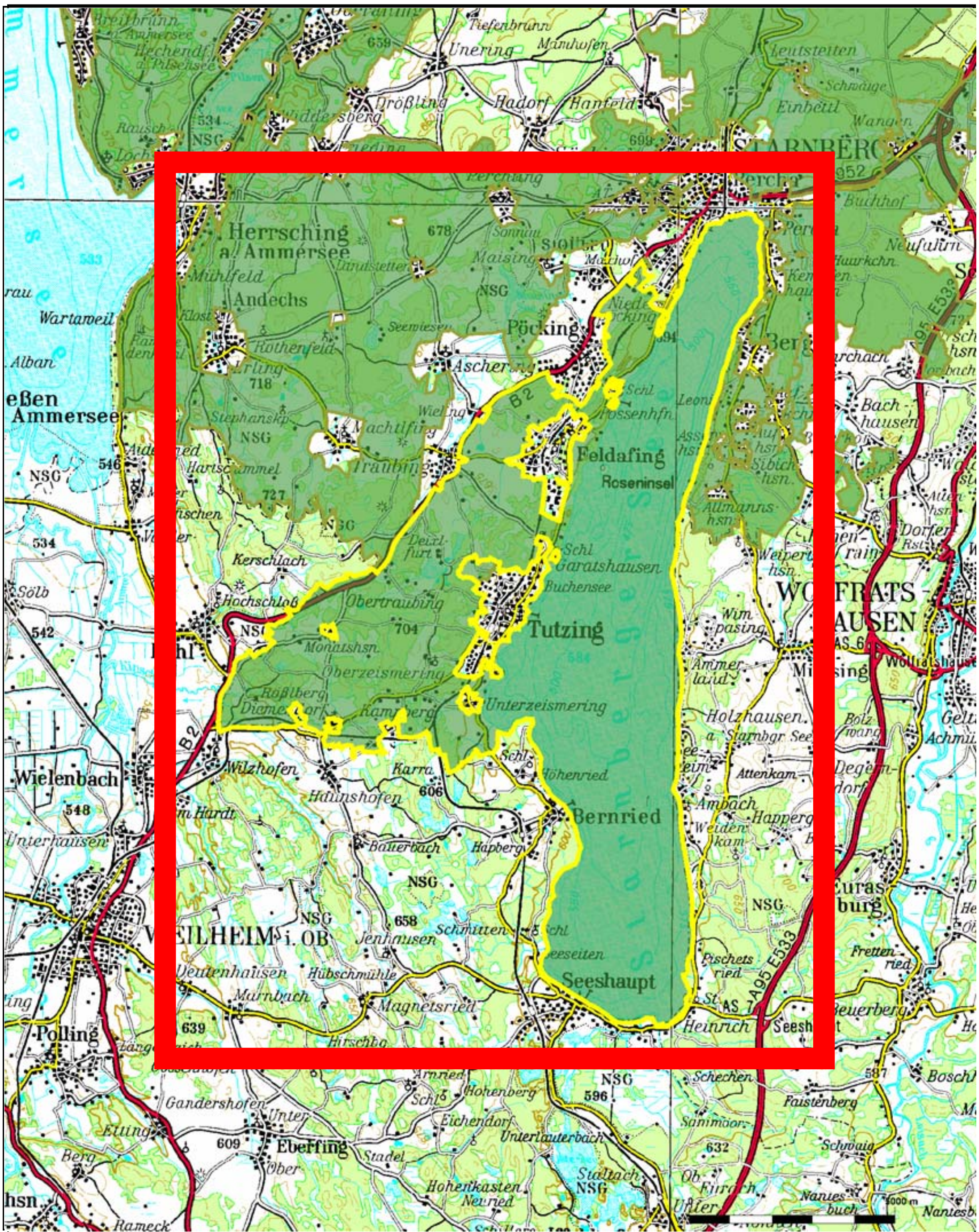

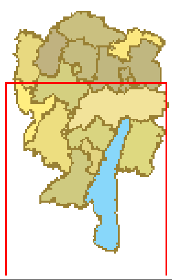

LRA Starnberg GeoLIS

	Maßstab 1: 150000
	Bearbeiter: bearbeitet von Datum: 20.11.2006